CONTINUATIO MANIFESTI,

Den

Bauern-Aufstand

In dem Saltzburgischen Gebürg betreffend,

Sambt denen seithero von ersagten rebellischen Unterthanen eingekommen unterthänigsten

MEMORIALIEN/

Und

Darauf ergangenen Gnädigisten

General-Befehl.

Erstlich gedruckt zu Stadt am Hof, nechst Regenspurg, bey Johann Frantz Hanck, 1732.
Nachgedruckt, und zu finden in Saltzburg.
Bey Johann Joseph Mayrs, Hof- und Academischen Buchdruckers und Handlers seel. Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

SO zwar in dem vor kurtzer Zeit herauß gegeben- und durch offentlichen Druck public gemachten Manifest neben andern gemeldet worden ist/ daß man von denen in einer besonderen Clas enthalten- und gegen Sr. Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. höchste Person außgestossenen recht erstaunlichen Verbal-Injurien zu Vermeydung mehrerer Aergernuß lieber gar abstrahiren wolte/ so hat man jedoch/ umb dem Publico auch dißfalls nichts zuverhehlen/ sich entschlossen/ jetztbesagt-höchst ärgerliche Verbal-Injurien in der anligenden sechsten Clas mit noch mehr anderen Seditions-Proben umb so mehr am Tage zu legen/ als vorhin bekannt ist/ daß/ wann dergleichen aufrührische Unterthanen einmal schon so weit sich verleiten lassen/ und ihren rechtmässigen Lands-Fürsten den schuldigen Gehorsam und Respect aufsagen/ die Schmäh- und Lästerungen alsdann gegen Denselben (solte es auch schon der löblichste Regent seyn) insgemein nicht lang zuruck zu bleiben pflegen.

Noch ärger aber/ ja unverantwortlich ist/ daß nach Innhalt der Classis VII. einige unter disen seditiosen Unterthanen sich finden/ welche ihre Lästerungen noch weiter/ und so gar auf die zweyte Person in der GOttheit/ mittelst einer in gantzem Römischen Reich höchst verdambter Lehr extendirt/ auch der Mutter GOttes/ und denen Heiligen nicht verschonet: sondern dise theils mit infamisten Worten/ theils mit Wercken: nicht nur denen Reichs-Satzungen/ sondern auch der A. C. selbst zuwider/ auf das allergröbeste geschimpffet haben.

Hingegen will man das jenige/ was in der Classe VIII. von ungleicher Einschreibung anderer Unterthanen enthalten ist/ dem Publico nur allein zu dem Ende kundt machen/ damit jederman darauß sehen und erkennen möge/ wie diſe aufrührische Unterthanen mit distinquirter Boßheit nichts übersehen/ noch zuruck gelassen haben/ womit sie ihren seditiosen Hauffen nur immerdar vergrössern/ und so vil an ihnen ware/ dem Aufstand noch ein gefährliches Ansehen machen könten.

Im

Digitized by Google

Im Fall aber/ da gegen beſſeres Verhoffen durch diſes alles/ und was bereits in dem erſtern Manifeſt mit mehrern angezogen worden iſt/ die Qualitas Seditiones, und was darauß folget/ noch nicht genugſam erwiſen worden ſeyn ſolte/ ſo beziehet man ſich zum Uberfluß auf die in Fine ſub N. 1. 2. & 3. annectirte Beylagen/ worinn die Gemeinde in denen drey Pfleg-Gerichtern Liechtenberg/ Abbtenau/ und St. Johanns ihre verübte Grobheiten/ und Inſolentien zum Theil gantz frey und feſt bekennen/ daß ſie alles gar wohl verdienet: und dahero nur insgeſambt umb gnädigiſte Prolongation deß Emigrations-Termin biß auf nechſt-kommend heiligen Georgi unterthänigſt gebetten: ſolche auch von Seiner Hochfürſtl. Gnaden zu Saltzburg (als welche nichts anders/ als in ihrem Lande Ruhe und Fride zu haben verlangen/ und von allem Reichs-Conſtitutions-widrigen Religions-Haß weit entfernet ſeynd) auß beſonderer Güte und Clementz nach Innhalt deß unterm 29. Novembris verwichenen Jahrs an alle aufrühriſche zehen Gerichter ergangenen/ und ſub Num. 4. anligenden Hof-Raths-Befehls (ſo vil die Angeſeſſene betrifft) würcklichen/ jedoch dergeſtalten erhalten haben/ wann ſie denen vorigen Dehortatoriis ſowohl/ als dem Inſtrumento Pacis ſelbſt gemäß inner diſer Zeit in ihren Häuſern ruhig bleiben: und weder durch offentliche Predigen/ noch unerlaubte Zuſammenkunfften zu einer neuen Aufruhr Anlaß geben wurden; welche Güte dann auch jederman umb ſo mehr in die Augen leuchten muß/ als zwiſchen jenen Unterthanen/ ſo ſich mit Beſcheidenheit zu der A. C. bekennen/ und in währender Zeit in ihren Häuſern ruhig und fridlich aufführen/ und anderen/ welche Stock- und Trouppen-weiß mit gröſter Ungeſtüme zu geiſt- und weltlicher Obrigkeit lauffen/ unter ſich biß in das vierdte Monath gefährliche Zuſammenkunfften halten/ ihre Emiſſarios in dem Land zu Aufhetzung noch mehr anderer herumſchicken/ und mit offentlichen Predigen (derentwillen ſie auch noch biß diſe Stund in dem vorigen Reatu ſtehen) continuiren/ nothwendig ein vernünfftiger Unterſchid gemacht werden muß/ in mehrerem Betracht/ daß/ wann dergleichen Land-verderbliche Tumultuanten eben die Beneficia Juris & Pacis gleich denen fridſamen Unterthanen zu genieſſen haben ſolten/ wohl ſchwerlich mehr im Römiſchen Reich von einer ruhig- und ſtillen Emigration (welche doch die hohe Compaciſcentes deß Weſtphäliſchen Fridens-Schluß zum vornehmſten Zweck geſetzt haben) künfftighin was zu hören ſeyn dörffte/ ſondern vilmehr alles bund über Eck gehen müſte.

Claſ-

Digitized by Google

CLASSIS VI.

Worinn unter anderen die erſtaunlichſte gegen die Höchſte Perſon

Sr. Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc.

Außgeſtoſſene

INJURIEN, Schänd- und Schmäh-Wort

Enthalten ſeynd.

Digitized by Google

Continuatio ad Capitulum V.

Lit. D.

Extract auß dem Protocoll deß Pfleg-Gerichts St. Johanns in Pongeu de dato 22. Augusti Anno 1731.

Erfahrung an Eyds-statt von Elisabetha Weixlbaumerin.

Vol. 2. f. 686. Dises aber wohl vernommen / daß er Wallner gemeldt / Fürst würde auch ein anderer werden / und sie Lutherische regieren / weiters sprechend : Abitchen ist keines mehr / forfahren müssen wir wohl.

Lit. E.

Extract auß dem Pfleg-Gericht St. Johanns in Pongeu gehaltenen Inquisitions-Protocoll de dato 25. Augusti Anno 1731.

Vol. 2. f. 697. Wilepp Schnöller / abgedanckt-Saltzburgischer Soldat / sagt / er gehe dort und da um / und habe schon öffters von denen Baurn-Leuthen recht spöttliche Reden gehört / nemblich / umb den Saltzburger-Fürsten seye es nichts / er könne dem Land nicht helffen / und der Kayser hilfft ihm auch nicht.

Lit. F.

Extract auß dem Protocoll deß Land-Gerichts Wagrain de dato 24. Augusti Anno 1731.

Vol. 2. f. 738. Der Fürst kan da nicht mehr helffen / es seynd ihme schon die Händ gebunden / es komme ihm ein Brieff über den andern von Regenspurg.

Lit. G.

Extract auß dem Pfleg-Gericht St. Johanns in Pongeu gehaltenen Inquisitions-Protocoll de dato 26. Augusti Anno 1731.

Vol. 2. f. 777. Jacob Gföll / Bestand-Schmid zu Ober-Arl / erinneret an Eyds-statt / wie der nächste grosse Rath an der Schwartzach gewesen ist / so seye der Ober-Rainer zu Wagrain auf der Gassen zu ihme hinzugegangen / hat über den Saltzburger-Fürsten angefangen zu schmählen / und gesagt : Der Fürst seye nur ein Schelm / sie wollen ihm den Säbel schon zeigen / und fahret mit der Hand hin und wider.

Mar

Max Weixlbaumer ſagt / was deß neben andern gefangen ſitzen ſollenden Joſephen Forſtreitters am Schub Zähr-Lehen Eheweib (ſo groß ſchwanger iſt / und ehevor ſchon ſechs Kinder hat) wider den Pabſten / und andere Geiſtlichkeit vor ein ärgerliches Maul / und unter andern mit Aufhebung der Hand geſagt habe / wann ſie zum Fürſten zu Saltzburg kommet / ſo wolle ſie ihm etliche Ohrfeigen ins Geſicht hinein geben / und wann wir denen Catholiſchen ſonſten nichts thäten / ſo wolten ſie aufs wenigſt ihren Teuffel verbrennen / und ſelbe außrauben / welch-alles die Schartauerin / ein Nadermi / und ihre Dierne / gehört / zugleich auch verſtanden gehabt / als ob die Bauern zum Enwerffen Bomben hätten.

Der Knecht am vorbeſchribenen Schub-Zähr-Lehen / Joſeph Langegger / ſo zweymal wegen gehabt-Lutheriſchen Büchern abgeſtrafft worden / und ſich allezeit vor gut Catholiſch angegeben / hat auch ein entſetzliches Maul / maſſen er geſagt / er wiſſe ſchon 30. Päbſt / und ſeynd alle deß Teuffels worden / den jetzt geweſten hätten vier Katzen (ſo auch Teuffel geweſen) zerriſſen / warumben die ſchwartze Kleider tragen / ware / daß ſie klagen / daß ſie verdammt werden / dann der Teuffel hats auf den Köpffen ſchon geſchoren / und gemercket / die Meß ſeye ein Greul vor GOTT / und ſo offt einer eine höret / ſo thut er ein Todt-Sünd.

Lit. H.

Extract auß einem von dem Pfleg-Gericht Zell in Pintzgeu erſtatteten Bericht / und deme beygelegten Nachrichts-Schreiben de dato 29. Auguſti Anno 1731.

Vol. 2. f. 771.

Dahero diene hiemit ſo vil in unterthäniger Gehorſamkeit zur Nachricht / daß unſere Bauren nicht geſinnet ſeynd nachzugeben / oder unſeren gnädigſten Herrn ꝛc. ꝛc. noch länger für ihren Lands-Fürſten / Herrn / und Gebieter zu erkennen / ſondern ſeynd / ſo vil mir wiſſend / gäntzlich entſchloſſen / ihne zuvertilgen ꝛc.

Lit. I.

Extract auß dem Pfleg-Gericht St. Johanns in Pongeu gehaltenen Inquiſitions-Protocoll de dato 3. September Anno 1731.

Vol. 3. f. 176.

Neulichen Tag erzehlet Maria Roſianin / Krammerin allda / was maſſen die Lutheriſche Anna Sinhueberin / Bäurin zu Lehen-Obkirchen / angeſtern / da ſie im Laden was weniges gekauffet / gefragt / was habens heut verleſen ; Als nun ſie Roſianin geantwortet : ihr werd es wohl gehört haben / einen gnädigen Befehl / daß die Bauren nicht mehr alſo zuſammen lauffen / und Rath halten ſollen ; darauf ſagte die Bäurin / wollens uns auch ſo ſchröcken / O gar nicht / leckens uns (mit Reſpect) im Hindern / und hat eine lange Feigen gemacht / und hergezeigt / wir laſſen nicht mehr davon / es müſſe über und über geben / ſie giengen ja ſo nimmer in die Kirchen.

Lit. K.

Extract auß dem bey dem Land-Gericht Wagrain gehaltenen Inquiſitions-Protocoll de dato 4. September Anno 1731.

Vol. 3. f. 235.

Es Sebaſtian Prandſtetter / Wein-Meſſer allhier / (Catholiſch) gibt an Eydsſtatt an Tag / vorgeſtern / als Sonntag auf den Abend / da Anzeiger / und ſein Ehewürthin beym Abend-Eſſen ſich befunden / ſeye der Lorentz Palſner / Schloſſer-Meiſter (der

in Worten Catholiſch / und in Wercken Lutheriſch ſich zeiget) zu ihme hinauf kommen / und zu ihnen zum Tiſch geſeſſen / zu deme Prandſtetter wegen diſes groben Bäueriſchen Handels geſagt: was haben doch die Bauren für ein närriſche Sach angefangen / ſie hätten ihnen ja wohl einbilden können / daß diſer Handl keinen guten Außgang gewinnen möchte; worauf Palſner geantwortet: die Bauren haben in Willen gehabt / den Fürſten außzutilgen.

Lit. L.

Extract auß dem Conſtituto, ſo gegen Chriſtoph Götſchner / verheyrathen Zimmerer, vorgekehret worden. Actum Goldegg den 11. September Anno 1731.

Interrog. General.

2.

Vol. 3. f. 304. ES kommet vor / er habe den anderten September in einen gehabten Geſpräch in Glaubens-Sachen bey dem Conraden Wimberger / Würth allda / nebſt mehreren diſe Wort außdrücklich herauß gelaſſen / daß die Bauren den Fürſten nicht mehr erkennen wollen / oder ſich an ihne kehren.

3.

Von weme er diſe Reden gehört?

Reſponſ.

2.

Er habe diſes wohl geredt / und von denen Bauern gehört / anerwogen der Fürſt die Bauern wegen deß Glaubens-Sachen alſo grob ſtraffen laſſet / und nicht in andern Gerichts-Straffen.

3.

Hätte ſolches von Spinberger / Hannſen Reinberger / dann von Andräen Zächerl zu Lehen / und anderen / ſo er nicht zubenennen weiß / gehöret / und wären ſolche Reden bey deß Conſtituten Hauß / und Hannſen Clinger / Würth zu St. Veit / geſchehen.

Lit. M.

Extract auß dem von dem Pfleg-Gericht Werffen erſtatteten Bericht de dato 16. September Anno 1731.

Vol. 3. f. 347. AUf deß Herrn Vice-Commendanten in Hohen-Veſtung allhier an (Titl.) Herrn Grafen von Uberacker / Schloß- und Land-Obriſten / erlaſſen hiebey ligende Brieff / auch hierüber per animam von ſelben mir ertheilte Commiſſion habe nicht ermanglet / ratione der von Matthias Ellmauthaler / Haußmann / wider Ihro Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc. höchſte Perſon außgeſtoſſen-vermeſſener Reden die epdliche Erfahrung einzuholen / welche hiebey ſchlüſſig mit deme gehorſamſt übermache / daß dermahlen ertheilten Ellmauthaler derentwillen zu Red zu ſtellen / zu thunlichiſter Verhütung eines ſonſten hierauß nicht unbillig beſorgenden Auflaufs umb ſo mehrers unterlaſſen habe / als bey ihme eine Entweichung nicht zubeſorgen / anbey aber / was mit ſelben weiters vorzunehmen ſeye / die gnädigiſte Reſolution unterthänigiſt zu erwarten.

Lit.

Digitized by Google

Lit. N.

Extract auß der eydlichen Erfahrung / ſo wegen wider Jhro Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc unſeren gnädigiſten Lands-Fürſten, und Herrn Herrn ꝛc. ꝛc. außgelaſſenen ſcandaloſen Reden eingeholet worden, de dato 10. September Anno 1731.

Erſte Perſon.

MArtin Gerſer / Beſtand-Müllner an der Schlögl-Mühl / Pfleg-Gerichts Werffen / 47. oder 48. jährigen Alters / guten Berufs / deponirt über abgelegt-leiblichen Eyd / und beſchehen-gnugſame Meyneyds-Erinnerung / als er heut 8. Tag zu Matthias Bierbaumer / Würth allda / gegen 3. Uhr Nachmittag in das Würths-Hauß kommen / und ein Kändl Bier getruncken / iſt ſchon vorhin der alte Haimberſperger allda-orten beſechter geweſen / von deme er die Wort gehört: Der Fürſt ſeye nichts nutz / und er thät auf ihn ꝛc.

Anderte Perſon.

Matthias Bierbaumer / Burgerlicher Würth allda zu Werffen / 51. Jahr alt / guten Leymuths / deponirt über abgeſchworen leiblichen Eyd / und wohlerinnerten Meyneyds / es ſeye der alte Haimberſperger / Matthias Elbmauthaller / heut 8. Tag umb Mittags-Zeit in ſeiner Abweſenheit in ſein Würths-Hauß ſchon bezechter kommen / den er in der Wohnſtub auf den Polſter ligend angetroffen / der hernach Nachmittag wider zu trincken angefangen / und bey 5. oder 6. Kändl Bier bey ihme gezechet / gegen 2. oder 3. Uhr Nachmittag ſeyen auch andere / als die zwey Büchſen-Meiſter / Rueßmann / und Tax / nebſt ihren Weiberen / dann vor abgehörter Schlögl-Mühlner alldahin kommen / und Bier getruncken / unterdeſſen gedachter Haimberſperger / ohne daß ihme jemand eine Urſach gegeben / in diſe Wort außgebrochen: Der Fürſt ſeye niemand nichts nutz / und ein Hunds ꝛc. welches er ihme aber abgebotten.

Dritte Perſon.

Jobſt Heinrich Rueßmann / Büchſen-Meiſter in der Hochfürſtlichen Hohen-Veſtung Werffen / 88. jährigen Alters / thut auf abgeſchwornes Jurament betheuren / als er am Montag den dritten diſes Nachmittag in deß Matthias Bierbaumers Würths-Hauß nebſt ſeinem Weib kommen / und einen Trunck Bier gethan / alldorten auch deß Zächerls in der Wibm Jnmann / bey einem anderen Tiſch geſeſſen / ſo ſchon bezecht ware / welcher anfänglich in diſe Wort herauß gefahren: Ach mein GOTT! unſer lieber HERR / und unſer liebe Frau! Diſer Fürſt iſt ein Schelm / er iſt kein Fürſt / er iſt nur ein Zugebner / ein Schelm iſt er ꝛc.

Vierdte Perſon.

Benediet Tax / auch Büchſen-Meiſter in gedachter Veſtung / 39. jährigen Alters / ſagt auf abgelegten Leibs-Eyd auß / als er Montag / den 3ten diß / zu dem Matthias Bierbaumer / Würth allda zu Werffen / Nachmittag einen Trunck Bier zu thun kommen / iſt ſchon vor der alte Haimberſperger / ein Haußmann in der Zächerl-Wibm / darinnen geweſt / und ſchon wohl bezechter beym Tiſch geſeſſen / welcher von ſich ſelbſten angefangen zu reden / und in diſe Wort außzubrechen: Diſer Fürſt iſt ein Hunds ꝛc. hernach gar ein Schelm / und er ſeye nichts nutz.

Digitized by Google

Classis VII.

Seynd nicht wenige auß denen alldasig-aufgestandenen von der Römisch-Catholischen Religion abgewichenen Unterthanen nicht so gewiß Evangelisch- oder Protestantischen Glaubens, als einer selbst nicht zu nennen wissenden Irr-Lehre, und uneingeschränckten Gewissens-Freyheit zugethan, und theils ein solches selbsten bekennen, theils aber es durch verschidene, wider die zweyte Person der Allerheiligisten Dreyfaltigkeit in ihrer GOtt- und Menschheit, wider die Mutter GOttes Mariam, und die Heilige außgiessende Läster- und Beschimpffungen, auch an denen Statuen verübend-boßhafftigisten Mißhandlungen Sonnen-hell an Tag legen.

Lit. A.

Extract auß einem Ambts-Bericht deß Hochfürstl. Stadt-Gerichts Hällein de dato 28. Julii Anno 1731.

Vol. 2. f. 166.

Auf was Weiß eine Bildnuß deß heiligen Augustini, welche an dem Weeg, allwo man nach St. Georgen, oder Dirnberg zu gehen pflege, in einer offenen Capelle stehet, den 25. diß Nachts-Zeit mißhandlet worden sehe, belieb Euer Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. auß beykommender Anlage deß mehreren gnädigist zu befinden. Nun ob zwar auf diß hier Orths sich hervorthuende Iconoclastas dermahlen nicht zu kommen wäre, so ist jedoch alle Muthmassung, daß solche Frevel-That von einigen Dirnbergern, welche villeicht mit anderen auffsässig-irrigen Religions-Verwandten durch dises Signal causam communem machen, folglichen andurch von den wahren Glaubens-Satzungen sich loßzuwürcken, und zu trennen suchen dörffte, müsse verübt worden seyn.

Eyd-bündige Erfahrung hierauf / Actum Hällein den 27. Julii Anno 1731.

Assessores.

Johann Georg Widmann, Stadt-Gerichts-Procurator, dann Joseph Krinpacher, Burgerlicher Tischler-Meister.

Erste Person.

Joseph Hellpacher von Wißthall, Pfleg-Gerichts Glanegg gebürtig, bey 20. Jahren alt, und dermahlen bey Lorentz Hällpacher, Burgerlichen Müllner an der Kittl-Mühl, dißorthiger Gerichtbarkeit als Lehr-Jung stehend, aller Einreden befreyet, gibt über abgelegten Eyd, und desselben vorgehaltenen Wichtigkeit zuvernehmen: wie deme nach Eingangs berührter Nacht, als den 25. dises umb halbe 10. Uhr, dessen Mühlmer umb ein Trunck Bier geschickt, da er dann, als er dem sogenannten Färber-Brückl zugangen, unweit dises Brückls die Statuam deß heiligen Augustini auß der Capellen herauß geworffen, und auf den Boden mit abgebrochen- oder abgeschlagenen Händen ligen gesehen.

Anderte Person.

Georg Schwartzgrember, Mühl-Jung angedachter Kittl-Mühl, sagt dem vorstehenden Deponenten jurato gleichförmig auß, mit dem Beysatz, daß mehrangeführte Statua nicht ungefehr, oder durch einen Wind-Stoß habe auß der Capellen herauß geworffen werden können; gestalten selbige an einem starcken 6. Zoll langen höltzernen Stefften, welcher unverletzt gewesen, eingesteckt. Die Bildnuß auch so schwär ware, daß sie nicht durch eine Person wäre herauß zu heben gewesen; Wer nun die Thäter gewesen, könne er gleichfalls nicht sagen, noch auf jemanden einen Verdacht schöpffen, ausser daß es villeicht die Dirnberger gewesen seyn möchten, indem sie diesen Weeg zu gehen haben. Concludit.

Lit. B.

Digitized by Google

Lit. B.

Extract auß dem von dem Pfleg-Gericht Radtstadt unterm 14. Augusti erstatteten Bericht deß Hannsen Göttschall am Mühl-Lehen in der Flachau, Lästerung betreffend.

DJe Burger haben auf die Ens-Brucken schon widerumben den Schörgen (die Bildnuß deß heiligen Johannis Nepomuceni vermeynend) hinauf gesetzt / aber wir wollen ihme bald widerumb herab helffen. *Vol. 2. f. 470.*

Lit. C.

Extract auß einem anderen Radtstädtischen Ambts-Bericht de dato 20. Augusti Anno 1731.

FJünfftens / angezogener Jäger hat uns auch die Erinnerung gethan / daß die Beschimpfung der seeligisten Mutter GOttes je mehr und mehr leyder überhand nehme / immassen so gar der ülldortige (id est St. Mörtner) Zech-Probst / Andrä Hirscher / da der Vicarius daselbst an verwichenen hohen Himmelfahrts-Fest diser grossen Gnaden-Mutter unter der Predig höchstverdientes Lob außgesprochen / schimpfflichen zu melden sich bekecket: Wann der Pfaff einmal von disem aufhören thäte / dann ich wolte lieber weiß wo seyn / als dises unverdienre Lob anhören ꝛc. *Vol. 2. f. 607.*

Lit. D.

Extract auß deß Vice-Commendantens in der Vestung Hohen-Werffen Bericht de dato 22. Augusti Anno 1731.

WElcher Kätcher-Bauer (zunechst unter der Vestung) bereits schon vor 3. Wochen sich gantz gewißlich gegen den Krammer Josepheu / Burgern / verlauten lassen / daß / wann es einmal angehen solte / sie Bauern bald die Götzen-Bilder in denen Kirchen überall herunter reissen / und mit Füssen tretten wolten. *Vol. 4. f. 327.*

Lit. E.

Extract auß deß Pflegs-Commissarii von St. Johanns Bericht / und beygeschlossenen Protocoll de dato 6. September Anno 1731.

ITem erinneret sie Rostanin / es hab auch die Schuh-Zach-Bäurin gesagt / behalt nur euren Mist-Stall (die Kirchen meynend) weil ihr ja so ein Freud habt dran. *Vol. 3. f. 177.*

Lit. F.

Extract auß dem Radtstädtischen Ambts-Bericht de dato 10. September Anno 1731.

Anlag.

DEn 8. September hat der Hochfürstl. Verweser in der Flachau erinneret / daß vergangenen Montag Christian Lackner / Flachauerischer Berg-Knapp im Fürberg / und dermahln zu Wagrain Haußmann / in dem Verweß-Hauß mit der alten Schwaighoferin gezecht hab / und nachdem er seinen Lutherischen Glauben hervorgestrichen / hat die alte Schwaighoferin gesagt / ich getraue mir euch allen mit meinem Glauben wohl vorzukommen / ich / und wir Catholische haben unser liebe Frau / diser hilfft uns schon in Himmel. Worauf die

Digitized by Google

ſer Böſſwicht in Beyſeyn Georgen Thurners / Bauers am Kolmaiß-Lehen / und deß Flachaueriſchen Berg-Schreibers geantwortet: Er ſchmeiſſe (ſ. v.) auf unſer Frau.

Lit. G.

Extract auß denen bey dem Pfleg-Gericht St. Johanns an Eydsſtatt eingeholten Inquiſitionen de dato 14. September Anno 1731.

Vol. 3. f. 227. Sonſten erinnert ſie Oberpichlerin ſich / daß der Zechenthofer auch unlängſt geſagt: Der heilige Peter habe Weib und Kind gehabt / möge ſchon ſeyn / daß er Pabſt ſeye geweſen / doch ſeye er in die Höll gekommen / und er wiſſe vil Päbſt / daß alle verdammt ſeyn worden.

Es gehet auch ein Sagen herumb / und hat es erſt diſer Tagen Herr Pfarrer allda erzehlt / als ob GOTT der Sohn am heiligen Creutz zuletzt auch verzweiffelt hätte / und verdammt wäre worden; deßgleichen wäre auch die allerſeeligiſte Mutter GOttes / und der heilige Johannes in die Höll gekommen.

Lit. H.

Extract auß einer bey dem Pfleg-Gericht zu Radtſtadt an Eydsſtatt eingeholten Inquiſition de dato 17. September Anno 1731.

Vol. 3. f. 370. Johann André Hutzinger / Hochfürſtl. Muſquetierer der Orthen / gibet an Eyds-ſtatt zuvernehmen / wie daß geſtern umb 2. Uhr Nachmittag / da er ſich nebſt andern Cameraden bey dem ſogenannten Würths-Apperl eingefunden / einige Bauern-Burſch / welche er nicht gekennt / dahin kommen ſeye / auß welchen einer (ſo dem guten Wiſſen nach der Simon Plair iſt) in Glaubens-Sachen mit dem Würth ein Diſput angefangen / und hierunter in diſe gottloſe Wort herauß gebrochen: Es ſeye genug / wann man GOTT Vatter / und den Heiligen Geiſt bekennt / die anderte Perſon ſeye darbey nicht vonnöthen; Auf diſes hat ein ſeiniger Geſpann geantwortet: Das geht nicht an / auf diſe Weiß muß unſer lieber HErr ein Spitzbub ſeyn ꝛc. Auf diſes hat ſich der Diſput geendiget / und ſeynd nach einen groſſen Gezanck / und Geſchrey außeinander gangen ꝛc.

Joſeph Thurner / Tambour / welcher ſich damahlen gleichfalls bey obgemeldten Würth einbefunden / thut deß obigen Hutzingers abgelegte Depoſition durchgehends beſtättigen mit dem Beyſatz / wo es vonnöthen / wurden es auch die übrige darbey geweſte Muſquetierers ebenfalls bezeugen können. Quibus concludit.

Lit. I.

Extract auß deß Pfarrs-Vicarii in Biſchoffshoven Bericht de dato 20. September Anno 1731.

Vol. 3. f. 399. Chriſtus hat ſelbſten in Creutz verzweiffelt / da er zu ſeinen himmliſchen Vatter geſprochen: Deus meus, ut quid dereliquiſti me. Petrus iſt nicht der erſte Pabſt geweſen / die Päbſten ſeynd nichts nutz ꝛc. die Mutter GOttes ſambt denen Heiligen veracht / ſie auf das ſchimpflichſte tractiret.

Facta poſt publicationem Decreti Celſiſſimi Archi-Epiſcopi &c. &c.

Lit.

Digitized by Google

Lit. K.

Extract auß denen an Eyds-statt eingeholten Inquisitionen deß Pfleg-Gerichts St. Johanns de dato 18. September Anno 1731.

Item sagt sie Stuhlebmerin auch / daß der Max Zechenthofer/ Beck/ ein solch Gotteslästerliches Maul habe/ daß es recht ein Grauß seye; indem er auch geredt: Unser liebe Frau/ und die heilige Mutter Anna seyn verdammt worden / und sitzen zu tieffest in der Höll. *Vol. 2. f. 445.*

Lit. L.

Extract auß deß Pflegers zu Goldegg Ambts-Bericht de dato 19. October Anno 1731.

Mirdet über die inbegriffen geweste Beschreibung unterthänig berichtet/ daß einige Rott-Leuth ungleiche Eingebung/ und Anführung vor sich selbst gemacht/ welches die anjetzo mitkommende accuratere Beschreibung an Tag gibet. Ubrigens ist die Beschaffenheit diser Menschen nicht wohl zu erklären/ weilen sie nicht gleich seynd/ in der Haubt-Sach aber nach jeden eigenen Belieben in einen Affter-Glauben leben wollen/ und seynd keineswegs einer regulirten Lehr zugethan/ sie seynd perjuri, sacrilegi, libertini, und wollen ihnen selbsten untereinander das Gesatz geben/ sie seynd perversi, anderst in Außsprechen/ und anderst in facto beschaffen. *Vol. 6. f. 466.*

Lit. M.

Extract auß dem Anzeigungs-Diario, oder Inquisitions-Protocoll deß Land-Richters zu Wagrain de dato 13. October Anno 1731.

Thomas Hofer von Asperg/ meldet auf der Gericht-Stuben zu mir/ man solle gleich einen jeden bey seinen Glauben lassen / wie ein jeder will ; es soll auch ein jedet die Freyheit haben/ in die Kirch zu gehen/ oder nicht ꝛc. *Vol. 5. f. 255.*

Classis VIII.

Haben die seditiose Unterthanen andere Catholische als Evangelisch / gegen ihren Willen / einschreiben lassen/ umb dardurch ihre Partie zu vergrösseren.

Abbtenau.

Paul Schwaiger / Feder-Wildprät-Handler / sagt/ sein Beuder habe ihn ohne sein Wissen und Willen Evangelisch schreiben lassen. *Vol. 6. f. 14.*

Margaretha Lännerin accusirt dißhalben ihren eignen Ehemann Caspar Thurnoser. *17.*

Andrä Schäffer/ & Uxor, welcher contestirt / er seye mit seinem Weib jederzeit gut Catholisch geweſt / und habe ihn sein Baur wider seinen Willen Evangelisch schreiben lassen. *18.*

NB. In diſem Gericht seynd auch etwelche/ die sagen/ sie haben es zu wenig verstanden: Item / die von denen Bauern nacher Regenſpurg Evangelisch vorgeschriben worden/ bey Gericht aber sich gleich Anfangs für Catholisch angegeben.

Digitized by Google

ol. 39. JOhann Niclas/ verheyrather Würths-Sohn zu Werffen/ widerſpreche durchgehends zur Evangeliſchen Religion ſich angegeben zu haben.

Radtſtadt.

12. ANna Mayerhoferin/ Georgen Kendlpachers am Trupf-Lehen Eheweib/ welche der ſo genannte Dändl wider ihren Willen ſchreiben laſſen/ wie ſie dann beym Herrn Pfarrer außdrucklich darwider proteſtirt.

76. Das Lack-Diendl/ Maria N./ und der Anleger-Ruep Hedt/ bey Hannſen Kirchgaßner zu Moß/ ſeynd wider ihren Willen von ſein Kirchgaßners Eheweib für Evangeliſch angeben/ und durch den Deibler/ und Rottmann aufgezeichnet worden.

101. Die Hauß-Leuth beym Innerfelſer/ welche widerſprechen/ daß ſie ſich einſchreiben laſſen/ allda hat der Baurn-Sohn (Hannß Winder) am Sonnegg eingeſchriben.

102. Thoman Rauner/ & Uxor, mit fünff Kindern/ welche der Märchel-Mayr ohne deren Willen aufgeſchriben.

ibid. Gleiche Meynung hat es mit Hannſen Mayrhofer/ & Uxore Kunigunda Gleiningerin/ welche damahls nicht zu Hauß geweſt/ und wider ſein Wiſſen und Willen eingeſchriben worden.

141. Ruep Garnhofer/ ſive Gottſchall am Koller-Häußl/ ſagt/ er habe zu der Einſchreibung keinen Willen geben/ maſſen er gut Catholiſch/ wie dann hinnach der Michael Käßwurm am vorder-Käßwurm ihme ſelbſt bekennt/ daß er ihn auch eingeſchriben/ es möge ihm recht ſeyn/ oder nicht.

ibid. Hannß Yotl/ deſſen Haußmann/ iſt gleichfalls wider ſein Wiſſen und Willen eingeſchriben worden.

169. Veit Hueber am Roß-Lehen/ welcher dem Rottmann expreſſe bedeutet/ daß er nicht Evangeliſch leben wolle.

171. Chriſtian Fäßl-Holtz-Knecht/ und Herberger am Sattl-Lehen/ deſſen Weib und ein Kind ſeynd eben ohne ihren Wiſſen und Willen beym Michael Käßwurm eingeſchriben worden.

ibid. Deßgleichen David Trincker/ & Uxor Magdalena Fiſchbacherin/ nebſt dem Sohn David/ ſagen/ es falle ihnen ſchwer/ daß ſie die Baurn ohne Wiſſen und Willen für Evangeliſch einſchreiben haben laſſen.

ibid. Chriſtian Grueber am Gut Grueb/ cum Uxore Magdalena Winderin nebſt ihrem Kind/ ſeynd durch den Käßwurm-Sohn/ ohnwiſſend durch weſſen Angeben/ beſchriben worden.

184. Matthias Püchler/ Haußmann am Kirch-Gaß-Häußl/ deſſen Weib Urſula Reitterin/ und vier Kinder/ welcher bey der Einſchreibung nicht zu Hauß geweſen/ und ob zwar wahr/ daß ſie die Zahl der Perſonen angeſagt/ ſo hat ſie doch nicht gewuſt/ daß es zu diſem Ende verlangt werde/ der/ ſo eingeſchriben/ ſeye ihr unbekannt.

196. Joſeph Schwartzacher/ Schmid zu Oberndorff/ hat ſich zwar für Evangeliſch ſchreiben laſſen/ in Betrachtung der ewigen Gefahr aber bey Herrn Pfarrer zu Altenmarck widerumben convertirt/ und wundert ihn höchſtens/ daß die Unterthanen wider ſein Wiſſen und Willen all ſeine Leuth beſchriben.

198. Beym Maurer auf der Eben ſeynd ſiben Perſonen für Evangeliſch beſchriben worden/ davon die Guts-Beſitzer nichts wiſſen wollen.

201. Matthias (und nicht David/ wie er von denen Evangeliſchen aufgezeichnet worden) Gaßner am Hilcken-Lehen/ thut auf gethane Redſtellung/ wie bey Geiſt- und Weltlicher Obrigkeit wiſſend/ ſich und ſeine Kinder nicht nur Catholiſch ſchreiben laſſen/ ſondern proteſtiret anbey/ daß die Bauren wider ſeinen Willen fünff Perſonen beſchriben haben.

208. Georg Feyerſänger am Pern-Lehen/ erſcheint mit wehemütigen Klagen/ daß ihm ſehr bewundere/ daß die Evangeliſche Bauern ihme ſein Weib/ und noch fünff andere Evangeliſch ſchreiben laſſen/ da er doch mit all denen Seinigen der Römiſch-Catholiſchen Religion unveränderlich beygethan.

224. Barthlme Städler an der Haaberſaat-Mühl/ ſagt/ er ſeye nicht zu Hauß geweſen/ und hab auſſer ſeiner älteren Tochter Magdalena/ von ſeinen übrigen acht Kindern keines den Willen zum Einſchreiben gegeben/ der Saiger-Ruep Kornberger habs alſo beym Schädl-Häußl wider ſein Wiſſen und Willen eingeſchriben.

Hannß

Digitized by Google

Hannß Wallechner am Claußl-Lehen/ Uxor Magdalena Salcheggerin/ und fünff Kinder/ ist/ da er in Pinzgeu in der Arbeit gestanden/ ohne sein Wissen und Willen Evangelisch eingeschriben worden. fol. 2

Hannsen Hofer am Schwaig-Lehen/ Maria Reitterin Uxor, und fünff Kindern/ fallet schwer/ daß sie die Bauern Evangelisch geschriben haben. 301.

Hannß Eder zu Mitterbach sagt/ die Bäurin sein Weib seye wider seinen Willen / und hab ihn sambt den Seinigen also schreiben lassen/ er bleibe mit der Tochter Catharina Catholich. 315.

NB. In disem Pfleg-Gericht seynd nicht wenig Fexen/ und lappische Leuth/ die Kinder in Mutter-Leib/ auch so gar ausser Lands sich befindende Personen für Evangelisch von denen Bauren beschriben worden / zugeschweigen der jenigen/ welche sich in der Meynung Evangelisch seye Catholisch/ für Evangelisch einschreiben lassen.

Wagrain.

Von disem Land-Gericht ist in Volum. 6. zwar keiner angemerckt/ der wider seinen Willen Evangelisch beschriben worden/ hingegen findet man in selbiger Beschreibung auch wohl etwelch für Evangelisch von der Baurschafft eingeschribene Fexen/ oder unweltläuffige Personen.

St. Johanns in Pongeu.

In der von dannen eingeloffenen Beschreibung der Evangelischen/ ist nichts diß Orths Merckwürdiges begriffen.

Groß-Arl.

Georg Claußberger am Ratterspera / saat/ es seye zwar der Hannß Geßlegger Lachmüller vor Ankunfft der Commission zu ihm auf das Feld kommen/ mit Befragen/ ob er nicht auch Evangelisch zuseyn verlange/ deme er geantwortet / Catholisch-Evangelisch / wie es der Prieller auf der Cantzl verliset / und wann der Lachmüllner ihme anderst habe einschreiben lassen/ so protestire er einmal für allemal darwider. 390.

Ruep Zieterauer Lainholtzer / will von deme / daß ihn der Lachmüllner Hannß Geßlegger in die Evangelisch-Lutherische Zettel angeben/ nichts wissen / wie er dann seithero seine Diern/ die Anna Prammauerin / so bald er vermerckt/ daß sie Evangelisch seye/ verjagt habe. 400.

Grotz-Prettenöbm/ sambt acht Personen/ zwey Hauß-Männern/ und Weiber und Kindern/ Wolff Laidreither/ und Michael Nößlauer sagen/ der Lachmüllner Hannß Geßlegger seye zwar wohl zu ihnen kommen/ sie haben sich aber nicht eingewilliget Evangelisch schreiben zu lassen / sondern wollen Catholisch leben/ und sterben. 409.

Goldegg.

Peter Höltzl am Gut Groß-Schoberstain/ ist mit all seinen Leuthen/ bestehend in acht Personen (inclusâ propriâ) Catholisch jederzeit gewest / und weiß von keiner anderen Einschreibung/ sondern widerspricht. 555.

Christian Rospacher/ an der Rannegg/ mit Weib Eva Kendlpacherin/ und fünff Kindern/ auch ein Menschen Catholisch/ widerspricht gleichfalls sich denen Rottleuthen Evangelisch angegeben zu haben. 556.

Matthias Schenegger in der Dienten/ & Uxor Susanna Mosshammerin/ sambt Kindern/ und Ehehalten/ bestehend in neun Personen/ wollen auch nichts wissen/ sich Evangelisch angegeben zu haben. ibid.

Gastein.

Hannß Grueber/ Bauer zu Ober-Haizing / ist nach der gnädigist abgeordneten Commission mit deme zu Gericht kommen / daß/ wellen er bey erst hochermeldter Commission selbst nicht zugegen gewest/ ohne sein Wissen und Willen von Mattheusen Grueber Evangelisch angegeben worden seye. 611.

Hannß Stueller/ verheyrather Bauer / und zugleich Bestand-Mann zu Luccau / ist Catholisch / und hat auch bey der Hochlöbl. Commission N. 64. unter denen Catholischen sich mit deme angegeben / daß er unter die Evangelische wider seinen Willen seye geschriben worden. 612.

Extract auß dem Ambts-Bericht deß Land-Richters in der Gastein de dato 10. October Anno 1731.

600. ß 618. Daß aber 728. Personen aufgezeichnet / so vil wissend / und gantz gewiß / Weib und Kindet / Jung und Alt / Knecht und Mägd / darunter auch noch einige bekannt gut Catholische wider ihren Willen angeschriben worden.

Täxenbach.

Extract auß deß alldasigen Pfleg-Ambts-Bericht de dato 13. October Anno 1731.

620. Ubrigens befindet sich unter denen in ruckfolgender Specification enthaltenen Personen auch der Thomas Resch mit siben Personen aufgezeichneter / wie man aber die siben Personen / wer selbe seyen / aufzeichnen wollen / hat der Resch hierwider ihme von dergleichen das mindiste wissend zuseyn solennissimè protestirt / mit Bitt / ihme jenen zu entdecken / so ihne / und die Seinige durch solch Vermessen eigenmächtig wider sein Wissen und Willen gethane Einschreibung in so schändlichen Verdacht gebracht / damit er wider selben solcher Vermessenheit halber billige Klag stellen / und Satisfaction suchen möchte.

Nun findet sich auch / daß gedachter Resch bey der allhier gewesten gnädigist deputirten Commission sich Catholisch erklärt / auch so vil allhier wissend / niemahlen in dergleichen Fällen der mindist widrige Verdacht wider selben gewesen ist / dahero umb so mehr zuvermuthen / daß der Aufzeichner diser Personen / so / wie dermahlen angezeigt worden / der Georg Reinberger / der Anna Hundriserin Ehewürth / wovon keines noch bey der gnädigsten Commission seithero erschinen / auß lauter Malitz / Boßheit / oder Haß solches gethan.

P. S. Dergleichen seynd biß heutigen Tag mehr dann hundert supplicando einkommen / vorgebend / wie sie entweders von denen Rädlführeren falsch für Lutherisch beschriben / oder aber durch Bedrohungen Mordt / und Brands / oder durch Vorstellung / daß Evangelisch und Catholisch ein gleiche Sach wäre / hierzu veranleitet seynd worden.

Num. I.

An Ihro Hochfürstl. Gnaden Ertz-Bischoffen in Saltzburg ꝛc. ꝛc. unser N. & N. sambtlichen Bauern-Außschüssen deß Pfleg-Gerichts St. Johanns unterthänigst- und demüthigistes Bitten

Umb hierinbemelt-höchste Gnad.

Præsent. in Cancel. Secret. 17. Novemb. Anno 1731.

Hochwürdigist-Hochgebohrner Lands- und Reichs-Fürst / Gnädigister Herr Herr ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar eine sehr grosse Keckheit / daß wir uns nochmahlen unterstehen Euer Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. mit diser unterthänigsten Memorial vorzukommen / allein vertrösten wir uns / Euer Hochfürstliche Gnaden ꝛc. ꝛc. werden uns gleichwohl wit Dero ꝛc. ꝛc. allzeit gnädigsten Gütigkeit in hernach gesetzt demüthigsten Bitte noch anhören.

Nun Gnädigster Herr Herr ꝛc. ꝛc. ist uns (und zwar wohlverdienter massen) ein ernstlich- jedoch Gnädigster Befehl vorgehalten worden / in welchen unter anderen Puncten auch enthalten / daß nemlichen sich die Dienst-Botten in denen nechstverflossenen acht Tägen hätten mit Sack und Pack abweg machen sollen / zumahlen aber in unseren Gericht St. Johanns vil solche kleine Bäuerl seynd / die ihre Ehehalten zu diser Zeit gleich auf einmal nicht bezahlen könten / nicht weniger auch wir Bauern unsere dermahl noch besitzende Lehen ohne Leuth nicht zu arbeiten wusten / massen wir noch das wenigere Getrayd getroschen haben / so ja anjetzo gar hoch vonnöthen wäre / und weilen jetzt just

die

die Kälte herzu nahet / und der Weeg faſt am ſchlechteſten iſt / auch theils ſolch ſchlechte Ehehalten ſeynd / die faſt nicht fortkommen kunten / ſondern villeicht unter Weegs bleiben müſten.

Dannenhero ergehet an Euer Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc. unſer / und im Nahmen der Ehehalten demüthigiſt umb GOttes Willen ſtehentlichſtes Bitten hiemit / Euer Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc. wollen uns zu einer Special-Lands-Fürſtlichen Gnad / wenigiſt noch ſo vil erhören / und gnädigiſt zuſagen / daß wir ſambt denen Ehehalten doch biß auf den Frühling hier zuverbleiben haben, damit wir gleich unſer Sächl in eine Richtigkeit ſtellen möchten / wann wir doch etwann umb ein andere Gnad vor uns nicht mehr bitten dörffen; inmaſſen uns unſere gehabte Grobheit zwar hertzlich reuet, allein, weilen es geſchehen, können nichts thun, als Euer Hochfürſtliche Gnaden ꝛc. ꝛc. umb GOttes Willen umb Verzeyhung zubitten / und daß ſo vil ſolle geſchehen ſeyn / iſt uns ſelbſten höchſt zuwider / wofern aber Euer Hochfürſtliche Gnaden ꝛc. ꝛc. Dero gnädigiſter Befehl weiters iſt, daß ſich die Ehehalten ohne längeren Verſchub abweg begeben ſolten / daß es nicht anderſt mehr ſeyn kan / ſo werden wir / ſo vil uns möglich / ſehen / daß wir die Ehehalten alsbalden bezahlen können / damit ſie Ehehalten nicht die Schuld auf uns legen dörffen / getröſten uns aber Euer Hochfürſtliche Gnaden ꝛc. ꝛc. werden Dero gnädigſte Mildigkeit uns noch einmal genieſſen laſſen / womiſtdann Euer Hochfürſtlichen Gnaden ꝛc. ꝛc. zu verhoffend-gnädigiſter Erhörungs-Reſolution nun wir uns gantz unterthänigiſt / und demüthigiſt fußfallend anempfehlen thun.

Euer Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unterthänigſt und gehorſamſte

N. & N. ſambtliche Bauern-Außſchüß deß Gerichts St. Johanns.

Daß gegenwärtige Memorial-Abſchrifft dem bey der Hochfürſtl. geheimen Cantzley allda befindlichen Originali von Wort zu Wort gantz gleichlautend ſeye / bezeuget mein Hand-Schrifft / und Pettſchaffts-Fertigung. Actum Saltzburg den 24. December Anno 1731.

(L.S.) Johann Paul Straſſer, Hochfürſtlich-geheimer Cantzley-Regiſtrator.

Num. II.

An Jhro Hochfürſtl. Gnaden in Saltzburg ꝛc. ꝛc. allerunterthänigiſt gehorſamſtes Suppliciren und Bitten, Cyriacen Ebmerlechners am Gut Ebmerlehen, Abbtenauer-Pfarr und Gerichts, & Conſ.

Umb gnädigiſte Erhör und Gewehr / wie hierinn begriffen.

Præſ. in Cancell. Secret. 21. Novembris 1731.

Hochwürdigiſter / Hochgebohrner Reichs- und Lands-Fürſt / Gnädigiſter Herr Herr ꝛc. ꝛc.

Jn Volge deß jüngſt-publicirten gnädigen Mandats / ſollen alle die jenige / welche ſich ſo genannt Evangeliſch haben angeben / und ſchreiben laſſen / als die in der erſten Claſs verſtanden / und exprimirte innerhalb 8. Tägen / die anderte in einem Monath / die dritte und letzte aber innerhalb drey Monathen das Ertz-Stifft Saltzburg ꝛc. raumen / und verlaſſen; Und gleichwie wir nun Ends-Benannte ſolch ergangen gnädigen Verordnung nachzukommen ſo willig, als urbietig ſeynd; Alſo / und alleinig

bitten wir nur umb diſe hohe Gnad / daß Euer Hochfürſtliche Gnaden ꝛc. ꝛc. doch gnädig geruhen möchten (zumahlen wir in ſo kurtzer Zeit unſere beſitzend- oder innhabende Stuck und Güter an den Mann zu bringen/ nicht wohl möglich/ oder ſeyn kan / die unmündig- und an der Mutter noch ſaugende Kinderl und Waißlen/ ſambt den ſchwangeren Müttern bey diſer kalt- und rauhen Winters-Zeit ohne Lebens-Gefahr nicht leichtlich fortſchleppen / weniger unſern Plunder zuſammen klauben / ein-ſo anders in Richtigkeit ſtellen / und Reiß fertig machen könten / angeregte drey Termin biß auf nechſt-künfftig heiligen Georgen-Tag in Gnaden zuverlängeren, ſolgends wir uns ſambt denen Angehörigen ungeſaumt in Geleit GOttes auß Dero Land machen / und begeben wolten / im Fall wir ferners nicht mehr allda ſolten geduldet werden. Worüber zu gnädigiſt- und gewehrlicher Erhör / Deroſelben wir uns ſambt Weib und Kindern unterthänigiſt empfehlen.

Euer Hochfürſtlichen Gnaden ꝛc. ꝛc.

Allerunterthänigiſt und gehorſamiſte

Ciriac Ebmerlechner / am Gut Ebmerlehen.
Hannß Fichtlhofer/ am Gut Schippichen.
Joſeph Ebmerlechner am Pammerlehen.
Barthlmäe Schäffer am Guggenlehen.
Rueyp Feuchtenpeuntner am Stallhauß.
Barthlmäe Ebmerlechner.
Hannß Eder / und Hannß Neubacher.
Drey Hällingeriſche Hof-Hoꝛtz Knecht.
Alle Abbtenauer-Gerichts ſäß- und wonhafft.

Daß gegenwärtige Abſchrifft dem bey der Hochfürſtl geheimen Cantzley allda befindlichen Originali von Wort zu Wort gantz gleichlautend ſeye / bezeugt mein Hand-Schrifft/ und Pettſchafft-Fertigung. Actum Saltzburg den 24. December 1731.

(L.S.) Johann Paul Straſſer, Hochfürſtlich-geheimer Cantzley-Regiſtrator.

Num. III.

An Jhro Hochfürſtl. Gnaden Ertz-Biſchoffen zu Saltzburg ꝛc. ꝛc. höchſt-nothdrünglich unterthänigiſt gehorſamſtes Anlangen und Bitten N.N. ſammentlich angeſeſſen-Evangeliſcher Unterthanen, Pfleg-Gerichts Liechtenberg.

Pro gnädigiſte Prolongation deß angeſetzten Termin, cum annexis.

Præſ. in Cancell. Secret. 21. Novemb. 1731.

Hochwürdigiſter/ Hochgebohrner Reichs- und Lands-Fürſt/ Gnädigiſter Herr Herr ꝛc. ꝛc.

Vermög publicirt-gnädigiſten Befehl/ ſollen wir Ends unterthänigiſt-ſammentlich angeſeſſen Evangeliſche Unterthanen/ und zwar welche unter 150. fl. innerhalb eines/ von 150. fl. biß 500. fl. zwey / und die ein mehrers Vermögen verſteuren drey Monathen unſere Güter verkauffen/ und auß diſem Hochlöblichen Ertz-Stifft/ und Saltzburgiſchen Landen emigriren.

Wann nun Gnädigiſter Lands-Fürſt und Herr Herr ꝛc. ꝛc. wir diſen gnädigiſt-emanirten Emigrations-Parent ſo bald möglichſt gehorſamiſt nachzuleben in tiefſiſter Submiſſion uns erbieten; dahingegen aber diſer gnädigiſt angeſetzte Termin ſowohl zu Verkauffung deren Güteren/ als allerſeitiger Richtigkeits-Pflegung vil zu kurtz zuſeyn von ſelbſten ſich ergi-

bet/

Digitized by Google

bet/ ſintemahlen die mehriſte auß uns mit Gerhabſchafften verſehen ſeynd / mithin gerne ſehe-
ten/ daß die arme Pupillen durch eine ſo eylfertige Hindannzuehung nicht umb das Ihrige kom-
meten/ auch wir ſowohl unſere Creditores befridigen/ als auch von unſern Schuldnern die zu
machen habende Prætenſiones einbringen/ folglich ein jeder zu dem Seinigen kommen könnte;

Solchemnach gelangt an Euer Hochfürſtliche Gnaden ꝛc. ꝛc. unſer höchſt-nothdringli-
ches unterthänigiſt gehorſamſtes Anlangen und Bitten / Dieſelbe geruhen auß angebohrener
Welt-berühmter Clementz und noch diſe letzt- und höchſte Gnad angedeyen zu laſſen / und
den angeſetzten Termin biß auf künfftig heiligen Georgi in höchſten Gnaden zu pro-
longiren/ damit allerſeitige Richtigkeit gepflogen werden / und jeder Theil zu dem Seinigen
gelangen könne/ maſſen wir nicht verlangen / daß jemand einen Kreutzer verliehren ſolte/ wel-
ches doch bey ſo ſchneller Emigration ohnvermeidlich geſchehen müſte / auch ſelbe den Catho-
liſchen zum gröſten Schaden gereichete: Im Fall aber diſe unterthänigiſt anbeachtete höchſte
Gnad eines verlängrenden Termin zu erlangen unmöglich wäre / iſt gleichfalls unſer Fuß-
fälliges Bitten/ daß Euer Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc. unſere Güter umb die endliche Schätzung
an ſich zu löſen mildreichiſt geruhen möchten / alsdann werden wir in allen dem gnädigiſten
Befehl gehorſamſt nachzuleben/ und auf die beſtimbte Zeit auß unſeren Vatterland zu emi-
griren keineswegs ermanglen. Zu ſo gnädigiſter Bitt-Erhör / und Hochfürſtlich-höchſten
Gnaden wir uns unterthänigiſt gehorſamſt empfehlen.

Euer Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unterthänigiſt gehorſamſte

N. N. ſammentlich angeſeſſene Evangeliſche Unter-
thanen Pfleg-Gerichts Liechtenberg.

Daß gegenwärtige Memorials-Abſchrifft dem bey einer Hochfürſtl. geheimen Cantzley
allda befindlichen Originali von Wort zu Wort gantz gleichlautend ſeye / bezeugt
mein Hand-Schrifft/ und Pettſchaffts-Fertigung. Actum Saltzburg den 24. De-
cember 1731.

(L.S.) Johann Paul Straſſer, Hochfürſtlich-
geheimer Cantzley-Regiſtrator.

Num. IV.

Copia Hochfürſtl. Hof-Raths-Befehl an die auch Hochfürſtliche Pfleg-Gerichter Abbtenau, Werffen, Radtſtadt, Wagrain, St. Johanns, Groß-Arl, Goldegg, Gaſtein, Täxenbach, Salfelden.

Obwohlen vermög deren unterm 30. October letzthin außgefertigt- dann den 11. diſes
hinnach publicirt-gnädigiſten Emigrations-Patenten/ jene anſäſſige Unterthanen/
die ſich zu anderer als Chriſt Catholiſchen Religion bekennt haben/ nach Geſtalt de-
ren Vermögens-Verſteuerungen/ innerhalb 1. 2. oder 3. Monathlichen Friſt das Ihrige
nach Möglichkeit zuverkauffen/ ſodann bey Vermeidung angeſetzter Straff / das Land zu
raumen gehalten wären/ haben doch Ihre Hochfürſtl. Gnaden unſer Gnädigſter Lands-Fürſt
und Herr ꝛc. auf unterthänigſtes Anlangen anberegt-anſäſſiger/ der Emigration unter-
würffiger Unterthanen/ höchſt Dero gnädigſt angebohrne Milde und Clementz abermahlen
fürwalten laſſen / und obersagte Emigrations-Mandata dahin erleuchteren wollen; Daß

Erſtens/ der vorhin für die Hauß- und Hof-Beſitzere / nach Unterſchid der Verſteu-
rung/ länger oder kürtzer anberaumte Ab- und Außzugs-Termin, nunmehro/ ohne einigen
Unterſcheid/ biß auf nechſt-künfftigen heiligen Georgi verlängert: innerhalb diſer Zeit aber die
Uncatholiſch ſich erklärte Güter- oder Hauß-Innhaber (wann doch ſelbige indeſſen denen
unterm 30. Auguſti ergangenen Dehortatorien in allen ruhig nachgeleben) zu Raumung deß
Landes nicht angeſtrenget/ ſondern biß dahin bey dem Ihrigen gelaſſen werden; von ſolch hie-

Digitized by Google

mit fürs letzte angeſetzten Termin aber ſo gewiß auß dem Land weiter ziehen ſollen / als im widrigen / zwar nicht vermuthenden Fall / ſelbige ohne weitere Gnad / und Verlängerung / mit Gewalt wurden aufgehebt / zur Straff gezogen / und geſtalten Dingen nach auß dem Land fortgeführet werden.

Andertens / geruhen höchſt ernannt-Ihro Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc. mehr ermeldt-anſäſſig-uncatholiſchen Unterthanen die Landes-Väterliche Milde / obwohlen unverdienter / noch weiters angedeyen zu laſſen / und zuzugeben / daß jenige / ſo ſich zur ſchuldigiſten Gehorſam gebührend bequemen / ihre Güter aber unter ſolch nunmehro verlängerten Termin nicht haben verkauffen können / überhin frey ſtehen ſolle / ſolche rucklaſſende Haabſchafften an unbewe-glichen Gütern biß heiligen Michaeli deß 1734. Jahrs in ihrer / als eigenthumer Namen / durch andere / doch gut Catholiſche / eigenen Belieben nach / verwalten zu laſſen / und diſe zu Verkauff- und Gelder-Eintreibung / Abzahlung deren Zinnſen / und Schulden / dann anderer Richtigkeits-Pflegung zubegwalten. Solten dann

Drittens / unter denen Unanſäſſigen (für welche diſe Zeit-Friſte gar nicht gemeynet) ſich einige Söhn / oder Töchter befinden / deren Eltern angeſeſſen / und conſolglich vor fünfftigen heiligen Georgi / in Krafft diſes zu emigriren nicht gehalten ſeynd / wird ſolchen Kindern die ihren Eltern zugelaſſene Friſt gleichfalls zugeſtanden / mit deme doch / daß ſie währender Zeit bey ermeldt ihren Eltern Wohnung / und Aufenthalt nehmen ſollen / auſſer es wolten deren einige / ohne ferneren Verſchub / von ſelbſten freywillig fortziehen / ſo ihnen ohnverwehret bleibet.

Ubrigens (hat er / habet ihr) denen ehevor publicirten Emigrations-Patenten durchauß nachzugeleben / und ſelbige mit diſer Beſcheidenheit doch zu vollziehen / daß bey Fortſchaffung deren Unangeſeſſenen / forderiſt die ledig- und mehr gefährliche Burſch fürgenommen / jene aber / ſo mit klein- und ſaugenden Kindern beladen ; dann die hochſchwangere Weiber auf beſchehenes Anlangen und Bitten / ſo vil es thunlich / verſchonet / und biß all andere Unangeſeſſene abgezogen / geduldet werden.

Damit nun öffters ermeldte anſäſtige Emigranten ſolch-gnädigiſter Verordnung n ſich zuverhalten wiſſen / als (ſolle er / ſollet ihr) dieſelbe eigens beruffen laſſen ; und ſo vil es di oder jenen betreffen mag / jedem das Behörige deutlich erinneren / und auftragen. And me beſchihet Ihrer Hochfürſtl. Gnaden ꝛc. ꝛc. unſers gnädigiſten Landes-Fürſten und Herr Herrn ꝛc. ꝛc. gnädigiſter Will und Meynung. Saltzburg den 29. November 1731.

Digitized by Google